

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Malsch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte IV“

Aufgrund des § 142 Absätze 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch in seiner Sitzung am 23.09.2025 die Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte IV“ in aktualisierter Form beschlossen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Satzung der Gemeinde Malsch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte IV“ einschließlich des Lageplans mit dem Geltungsbereich wird ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus Malsch, Kirchberg 10, 69254 Malsch, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Malsch (www.malsch-weinort.de) eingesehen werden und sind somit elektronisch bekanntgemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 hingewiesen. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Malsch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte IV“ schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Malsch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Malsch, den 01.10.2025

Gemeinde Malsch



Tobias Greulich
Bürgermeister